



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/840/2021

Tagesordnungspunkt		
B 293, Ortsumgehung Berghausen - Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Berghausen, auf der Gemarkung Berghausen (Gemeinde Pfinztal) und Neubau der B 10 zwischen der Gemarkungsgrenze und der Ortslage von Pfinztal-Berghausen einschließlich Ersatz eines vorhandenen Entwässerungskanals zur Pfinz auf Gemarkung Durlach (Stadt Karlsruhe, Ortsteil Grötzingen), sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Berghausen und Söllingen (Gemeinde Pfinztal) - Stellungnahme der Gemeinde Pfinztal - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 10.08.2021
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	14.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung ausgearbeitete Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Beschluss über Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren



Sachverhalt:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Berghausen, auf der Gemarkung Berghausen (Gemeinde Pfinztal) und Neubau der B 10 zwischen der Gemarkungsgrenze und der Ortslage von Pfinztal-Berghausen einschließlich Ersatz eines vorhandenen Entwässerungskanals zur Pfinz auf Gemarkung Durlach (Stadt Karlsruhe, Ortsteil Grötzingen), sowie Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Berghausen und Söllingen (Gemeinde Pfinztal) beantragt.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die nachfolgende Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Stadtentwicklung als Stellungnahme der Gemeinde zu beschließen.

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) B293, Ortsumgehung Berghausen

Stellungnahme

als Träger öffentlicher Belange gibt die Gemeinde Pfinztal folgende Stellungnahme ab:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat im Juli 2019 die Grundsatzbeschlüsse „Klimaoffensive“ und „Gemeindeentwicklungskonzept Pfinztal 2035“ gefasst. Beide Beschlüsse bilden die Grundlage für die aktuelle und künftige Gemeindeentwicklung sowie ein lebenswertes Pfinztal.

Basierend auf den o. g. Grundsatzbeschlüssen hat der Gemeinderat in den letzten beiden Jahren verschiedene Konzeptionen auf den Weg gebracht (Weichenstellung). Folgende Konzeptionen sind hier unter anderem zu nennen:

- Radverkehrskonzept
- Parkraumkonzept
- Freiraumkonzept
- Ortsmitten Barrierefrei gestalten
- Spielplatzentwicklungskonzept
- Mobilitätskonzept

Die aufgeführten Konzeptionen sind Bestandteil eines integrierten Gesamtkonzepts und damit ganzheitlich zu betrachten. Die Zielsetzung dieser Konzeptionen die Grundsatzbeschlüsse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die vorgelegte Trassenführung der b293n wird diese grundsätzlich mitgetragen. Von allen bisher bereits seit Jahrzehnten diskutierten Trassen-Varianten stellt die jetzt zur Planfeststellung vorliegende Trassenplanung die tragfähigste Lösung dar. Die vorliegende Trassenplanung basiert im Grundsatz auf Planungen aus den 1950er Jahren (B 10 Umgehung von Berghausen und Söllingen). Die einzelnen Anmerkungen / Anregungen zur vorgelegten Trassenführung sind nachfolgend aufgeführt.

Unabhängig von den untenstehenden Aufführungen bitten wir jedoch um Überprüfung der Möglichkeit die b293n umfassend zu überdeckeln. Konkret handelt es sich um den Streckenabschnitt zwischen Übergang Weiherstraße / Hummelbergstraße (Höhe Bahnübergang „Hummelberg“) bis zum Anschluss an die bestehende B293 (Höhe Ortsausgang in Richtung Jöhlingen). Hierdurch könnte eine Verbesserung des Lärmschutzes auf nahezu der ganzen Strecke erreicht werden. Weiterhin könnte die Überdeckung begrünt und als Radweg ge-



nutzt werden.

1 Stadtplanung

1.1 Flächenverbrauch für die b293n Trasse im bebauten Siedlungsbereich von Berghausen.

Die Gemeinde Pfinztal hat die städtebauliche Entwicklung für den Ortsteil Berghausen in der Vergangenheit bevorzugt über die Konversion von Gewerbe- und Industriebrachen, Abrundungen am Siedlungsrand und Nachverdichtung von Innenbereichsflächen betrieben. Im aktuellen FNP 2030 sind im Verlauf der b293n zwei gewerbliche Flächen sowie eine gemischte Baufläche enthalten, die für die städtebauliche Weiterentwicklung vorgesehen sind. Diese Potentialflächen (PF-G-014, PF-G-008 sowie PF-M-101) werden durch die Trassenführung der b293n in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Eine sinnvolle Entwicklung dieser FNP Flächen ist unter Berücksichtigung der b293n Trasse (Anbauverbot/Straßenraum) nicht mehr gegeben. Alternativflächen sind aufgrund der bestehenden Flächenkulisse (Landschaftsschutzgebiet, bestehende Verkehrsinfrastruktur, Hochwasserschutz, usw.) nur unter erheblichen Schwierigkeiten bzw. nicht zu generieren. Im Bereich der FNP Flächen (Innenbereichsflächen) ist deshalb auf das Anbauverbot an Bundesstraßen zu verzichten (Planbereich Weiherstraße, Steinwiesen, Tankbau-Ludwig Erweiterung).

1.2 Gesamtkonzeption des Kreisverkehrsknoten

Die Gesamtkonzeption des Kreisverkehrsknoten für die Anbindung der Weiherstraße, des Wohngebiets „Untere Au“ und den Außenbereich (Bahnunterführung Kraichgaubahn) basiert auf einem enormen Flächenverbrauch. Von Seiten der Gemeinde wird hier Potential für eine bauliche Entwicklung gesehen. Parkplatzfläche Vogelpark und Retentionsbecken zusammen sind in ihrer Ausformulierung zu überdenken. Aktuell gibt es Anfragen zu Infrastruktureinrichtungen und Versorgungseinrichtungen, für die der Standort am Kreisverkehr ideal wäre.

1.3 Rückbaupotential in der Ortsmitte Berghausen

Die in der Ortsmitte von Berghausen in der Vergangenheit hergestellten Verkehrsknoten (Laub-Kreuzung) und Brückenbauwerke für die B293 und B10 wurden unter erheblichem Verlust von bebauten Flächen und historisch wertvollen Gebäuden „erkauft“ ohne dass hierfür eine entsprechende Entlastung vom Durchgangsverkehr für den Ortsteil Berghausen stattfand. Mit der Umsetzung der b293n sollte auch in der **Ortsmitte von Berghausen** die Fläche für die bestehenden Fahrbahnen der Bundesstraße zugunsten des Fußgänger- und Radverkehrs und zur Schaffung von öffentlichen Grünflächen auf das tatsächlich nach Regelwerk notwendige Maß zurückgenommen werden. Entsprechende Planungen und die bauliche Umsetzung sind vom Straßenbauträger (Bund und Land) zu finanzieren.

1.4 Beeinträchtigung bestehender Wohnquartiere durch die Trassenführung b293n:

Die Wohnquartiere „Untere Au“ und „Weiherstraße/Sonnenberg“ werden durch die Trassenführung tangiert. Eine trennende Wirkung der b293n Trasse innerhalb des bebauten Ortes ist grundsätzlich zu vermeiden. Die neue Trasse der b293n verursacht bezogen auf das Wohnquartier „Untere Au“ eine städtebauliche Zäsur; die Untere Au wird damit „abgehängt“.

Die bisher in der Planung dargestellte Anbindung des Wohnquartiers „Untere Au“ an Berghausen genügt den Anforderungen für ein Wohnquartier mit dieser Größenordnung nicht. Hier sind weitere Planungsalternativen zur Schaffung einer zukunftsorientierten Verknüpfung des Wohnquartiers an den Kernort erforderlich. Dabei sind die Belange aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere des Fuß- und Radverkehrs) hinreichend zu berücksichtigen. In der aktuellen Planung von 02/2021 ist dies nicht gegeben.



1.5 Inanspruchnahme von Kommunalen Liegenschaften

Zur Herstellung der Verbindungsstraße zum Wohnquartier „Untere Au“ werden Flächen beansprucht, welche aktuell mit kommunalen Wohngebäuden bebaut sind. Die betroffenen Wohnimmobilien dienen u. a. der Wohnraumversorgung für Kommunale Mitarbeiter und sind nicht entbehrlich. Die Erstellung von Ersatzbauten durch den Projektträger auf einem städtebaulich geeigneten Standort mit Baurecht ist zwingend erforderlich.

2 Wasserversorgung:

Im Bereich des Grenzwegs soll die Trafostation abgebaut werden. Nicht dargestellt ist jedoch, ob und wo der Neubau stattfinden wird.

Durch die Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes im Bereich „Untere Au“ werden die vorhandenen Wasserleitungen nicht mehr erreichbar sein. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Durch den geplanten Radweg im Bereich der Grenzwegabfahrt / Pumpwerk müssen Leitungen verlegt werden. Vorschlag hier ist, die Leitungen in die Radwege zu verlegen.

Bei der Zuleitung zum Hochbehälter „Hummelberg“ werden die Wasserleitungen in Richtung des Vogelparks verlegt. Dies erfordert technische Umbauten. Diese sind in den Planungen nicht vollständig berücksichtigt. Aufgrund der ICT Erweiterung (Fraunhofer-Institut für chemische Technologie), sollten hier die Leitungen ausgebaut bzw. vergrößert werden.

3 Entwässerung:

Das Niederschlagswasser des Einzugsgebietes der neu geplanten Bundesstraße soll dem bestehenden Kanalnetz zugeführt werden. Im Erläuterungsbericht Entwässerung steht, dass das bestehende Kanalnetz nach Prandtl-Colebrook im Jahr 2006 durch die Gemeinde überrechnet wurde. Richtig ist, dass die Gemeinde Pfinztal im Jahr 1996 im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan von 1994 ihr Kanalnetz berechnet hat und diese Daten mittlerweile veraltet sind. Deshalb kann keine Aussage über die Aufnahme der Zulaufmengen des Niederschlagswassers bezüglich unseres Kanalnetzes und der Bauwerke z.B. Regenüberläufe getroffen werden.

Ob unser Kanalnetz die Einleitungsmengen des Niederschlagswassers der b293n aufnehmen kann, müsste nach der neuesten hydrodynamischen Kanalnetzberechnung neu bemessen werden. Die dafür anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Entwässerung des Außenbereichs des Hummelbergs: Geplant ist hier, die Entwässerung des Außenbereichs dem Kanalnetz zuzuführen. Eine bessere Lösung ist die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Außenbereich. Des Weiteren sollten grundsätzlich Möglichkeiten geprüft werden, ob und in welcher Form Rückhaltemöglichkeiten geschaffen werden können, mit dem Ziel, die Außengebietsentwässerung zu optimieren.

Des Weiteren ergeben sich folgende Fragen bezüglich der Entwässerung:

1. Wie findet die Entwässerung am Bahnübergang Hummelberg statt und was ist diesbezüglich geplant?
2. Wie erfolgt die Entwässerung der Schreibersklamm und wie soll diese zukünftig stattfinden?

4 Verkehr:

4.1 Radverkehr + Fußgänger

Die Planung der Radverkehrs- bzw. Fußgängerführung muss grundlegend überarbeitet werden. Die Belange dieser Gruppe sind nicht ausreichend berücksichtigt. Nachfolgend werden hierfür einige Beispiele genannt.



4.1.1 Radverkehr entlang der B10

Es ergeben sich Bedenken bezüglich der Sicherheit für die Radfahrer entlang der B10, da hier, trotz der Ortsumgehung, weiterhin mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet wird. Daher sollte die Trassenplanung bis hin zur Georgstraße weitergeführt werden.

4.1.2 Bereich Pfinzbrücke

Im Bereich der Pfinzbrücke ist die Wegeführung bezüglich des Rad- und Fußgängerverkehrs nicht ausreichend. Zum einen liegen hier Gehwegbreiten unterhalb der Mindestwerte. Zum anderen fehlt die Anbindung der Weiherstraße (als Bestandteil des Radnetzes Baden-Württemberg) für den Radverkehr von Wöschbach und Richtung Bretten kommend.

4.1.3 Rheinstraße

Auch in der Rheinstraße ist die Rad- und Fußgängerverkehrsführung mangelhaft. Hier sind ebenso die Wegbreiten zu gering und eine Anbindung fehlt bzw. ist nicht ausreichend.

4.1.4 Kinderspielplatz Kohlerwiesen

Die Gemeinde Pfinztal plant die Stärkung des Kinderspielplatzes Kohlerwiesen. Hier soll für alle Altersgruppen ein Begegnungsort entstehen. Daher ist eine vernünftige Führung sämtlicher Verkehrsteilnehmer enorm wichtig. Hier müssen Lösungen gefunden werden, da die bisherige Planung nicht alle Verkehrsteilnehmer ausreichend berücksichtigt (dies gilt insbesondere für die Führung des Fußgängerverkehrs).

4.2 KFZ – Verkehr

4.2.1 Kreisellösung am Ortseingang Berghausen

Die geplante Erstellung des Kreisels lässt eine Verschlechterung der Verkehrssituation befürchten. Daher ergeben sich hierzu zwei Fragen:

1. Ist der geplante Kreisellösung mit Beipasslösung ausreichend bzw. liefert er genügend Kapazität, um den Verkehr zu steuern?
2. Ist die Erstellung des Kreisels unter Beachtung des extrem hohen Flächenverbrauchs überhaupt sinnvoll?

4.2.2 KFZ-Anbindung Untere Au

Die Fahrbahnbreite der Rheinstraße, die als Anbindung der unteren Au dient, ist in der derzeitigen Planung zu schmal angelegt. Die Fahrbahnbreite der Rheinstraße wird in diesem Bereich von 6,50 Meter auf 5,50 Meter verengt. Da so eine vernünftige Anbindung der unteren Au nicht möglich ist, muss eine Mindestfahrbahnbreite der Rheinstraße von 6,50 Meter gewährleistet werden.

Die untere Au soll gemäß der Begründung zum Bebauungsplan „Untere Au, 1. Änderung“ außerdem die Funktion als wechselseitige Not-Entlastung für die B10 (Grötzingen – Berghausen) erfüllen. Die derzeitige Planung der Verkehrsführung in diesem Bereich kann diese Entlastungsfunktion lediglich bezogen auf eine Entlastung des Wohngebiets, nicht jedoch bezogen auf den Verkehr der Bundesstraße aufweisen. Dies gilt auch für die bestehenden Bauwerke in Grötzingen.

4.2.3 Auf der Höhe / Grötzingen Straße

Der KFZ-Verkehr im Bereich des Grenzwegs erfährt durch die vorgelegte Planung erhebliche Nachteile, da die Anbindung nach Karlsruhe erschwert wird. Dadurch wird eine Verlagerung des Verkehrs auf die Rappenbergstraße befürchtet. Der Knotenpunkt Rappenbergstraße / B10 hat jedoch nicht die Kapazität, den erhöhten Verkehr aufzunehmen. Daher werden hier enorme Probleme hinsichtlich des KFZ-Verkehrs erwartet. Daher sollte für den KFZ-Verkehr (wie auch beim zuvor erwähnten Radverkehr) die Planung bis zur Georgstraße fortgeführt werden.



4.2.4 Knotenpunkt Jöhlinger Straße / B293

Der geplante Knotenpunkt der Jöhlinger Straße und der neuen B293 Umgehung scheint insgesamt zu schwach bemessen. Fraglich ist hier, ob dieser den Verkehr, auch unter Berücksichtigung des Sonnenbergquartiers, stemmen kann.

4.2.5 Verkehrszahlen

Die Verkehrszahlen, die für die vorgelegte Planung herangezogen wurden, sind anhand einer Studie bemessen. Die Zahlen hierfür basieren auf 2006 und einer Prognose, die die Verkehrszahlen bis zum Jahr 2035 definiert. Fraglich ist hierbei, wie haltbar diese Zahlen sind, und ob hier nicht eine erneute Betrachtung der Verkehrszahlen nötig ist.

4.3 ÖPNV

4.3.1 Barrierefreiheit von Bushaltestellen

Nach der vorgelegten Planung wird nicht für alle Bushaltestellen eine Barrierefreiheit gewährleistet. Hier muss nachjustiert werden.

4.3.2 Neue Buslinie Richtung Jöhlingen + S4 Haltestelle - Hummelberg

Die neue Buslinie, die Ende 2021 verwirklicht werden soll, muss in der Planung berücksichtigt werden, um eine Anbindung dieser sicherzustellen. Ebenso muss eine Anbindung der S4 Haltestelle – Hummelberg realisiert werden, falls es zu einem Schienenersatzverkehr kommt.

4.3.3 Bahnübergang Hummelberg

Fraglich ist hier, ob die aktuellen Planungen zum Bahnübergang Hummelberg (Kreuzungsvereinbarung liegt vor) berücksichtigt sind. Nicht berücksichtigt wurde hier zudem die Planung eines zweiten Gleises für die Bahnstrecke S4 Grötzingen/Bretten. Das geplante Brückenbauwerk entspricht nicht den verkehrsrechtlichen Anforderungen. Auch im Hinblick auf die Anbindung des ICT-Geländes muss hier nachjustiert werden.

5 Lärmschutz

Beim Lärmschutz sind grundsätzlich Defizite in der vorgelegten Planung festzustellen. Dieser wird unzureichend berücksichtigt bzw. verwirklicht. Daher muss die komplette Planung hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes überprüft und optimiert werden. Nachfolgend sind Beispiele genannt, in welchen Bereichen und in welcher Art der Lärmschutz unzureichend berücksichtigt wurde. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Von Grötzingen kommend in Höhe der geplanten Einfahrt zum Grenzweg liegt ein unzureichender bzw. fehlender Lärmschutz vor, da hier keine Lärmschutzwände realisiert werden sollen. Ebenso gilt dies für den Bereich Ortseingang Berghausen gegenüber der Esso-Tankstelle.

Im Bereich LA 06 ist der Lärmschutz dahingehend unzureichend, da hier keine Schutzwände auf der ortszugewandten Seite geplant sind. Ebenso sind zwischen der Pfinzbrücke und KM 0+200 bis KM 0+700 auf der ortszugewandten Seite keine Schutzwände geplant. Auch hier müssen diese realisiert werden, um einen vernünftigen Lärmschutz zu gewährleisten. Ein weiterer Punkt bezüglich des Lärmschutzes ist die Temporegelung zwischen KM 0+200 bis KM 0+300. Hier soll eine Tempo 70 Zone entstehen. Fraglich ist hier, inwieweit sich dies auf die Lärmentwicklung auswirkt. Auch da man hier befürchten muss, dass das Tempolimit nicht eingehalten wird und so die Lärmentwicklung noch verstärkt wird.

6 Umweltbelange

6.1 Biotopverbundplanung

Die Maßnahmenplanung des Feststellungsentwurfs B 293 Ortsumgehung Berghausen wurde mit der Kulisse und den Zielsetzungen des Biotopverbunds der Gemeinde Pfinztal (Stand



März 2021) abgeglichen. Am Talberg wurden zudem die Ergebnisse einer Ortsbegehung unseres Büros mit der Gemeinde Pfinztal, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftserhaltungsverband am 20.04.21 berücksichtigt.

Die Überprüfung aller Kernflächen und -räume des Biotopverbunds im Gelände ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt und soll sukzessive bis 2024 vorgenommen werden. Somit kann im Einzelfall eine Anpassung der Kernraum-Kulisse notwendig werden.

6.1.1 Maßnahmen am Rotberg

Die vorgesehenen Maßnahmen 7.1 A und 7.2 A liegen innerhalb eines BV-Kernraums mit der Zielsetzung „Streuobst“.

Die Maßnahme 7.1 A sieht die Entwicklung von Magerwiesen und Staudensäumen vor. Diese Zielsetzung ist zunächst nicht identisch mit der des kommunalen Biotopverbundplans. Allerdings können sich Magerwiesen (inkl. Saumstrukturen) und Streuobstwiesen ökologisch-funktional ergänzen, und auch für Streuobstwiesen wird ein magerer (artenreicher) Unterwuchs angestrebt. Angesichts der fortgeschrittenen Gehölzsukzession ist die Freistellung und Freihaltung der Flächen prioritär; diese kann mit einer anschließenden flächenhaften Mahd oder Beweidung vermutlich besser gewährleistet werden als wenn zusätzlich Baumpflanzungen zu berücksichtigen sind. Insofern wird der vorgeschlagenen Maßnahme 7.1 A aus Sicht des kommunalen Biotopverbunds zugestimmt. Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

Sofern innerhalb des Gehölzbestands einzelne erhaltenswerte und erhaltbare Obstbäume vorhanden sind, sollten diese nicht entfernt, sondern in das Pflegekonzept einbezogen werden

Bei der Pflege von Saumstrukturen sollte darauf geachtet werden, dass kein erneutes Vorrücken der Gehölzsukzession in die Fläche stattfindet.

Die Maßnahmen 7.2 A sehen die Entwicklung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen vor und entspricht somit der Zielsetzung des kommunalen Biotopverbunds.

6.1.2 Maßnahmen am Söllinger Talberg

Die vorgesehenen Maßnahmen 9.1 A, 9.2 A und 9.3 A liegen innerhalb eines BV-Kernraums mit der Zielsetzung „Magerwiesen“.

Die Maßnahme 9.1 A sieht die Förderung von Baumwiesen mit extensiver Grünlandnutzung vor. Während Teilaspekte der Maßnahmen aus Sicht des Biotopverbunds begrüßt werden (Freistellung verbuschter / von Sukzession bedrohter Bereiche), wird der Zielsetzung „Baumwiesen“ verbunden mit der Neupflanzung von Obstbäumen und gegebenenfalls auch dem Belassen größerer Gehölzgruppen nicht zugestimmt. Der Kernraum für Magerwiesen wurde wesentlich auf Grundlage der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgewiesen; dabei besitzt die Erhaltung und Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen aus Sicht des Biotopverbunds eine übergeordnete Priorität, wie u.a. die zahlreichen Mähwiesen-Verlustflächen in diesem Gebiet zeigen. Das schließt den Erhalt einzelner bereits vorhandener Obstbäume und Gehölzstrukturen nicht aus, dieser sollte aber nicht als gleichrangige Zielsetzung verstanden werden. Insbesondere hat sich in der o.g. Ortsbegehung am 20.04.21 gezeigt, dass neben der Sukzession die Beschattung durch vorhandene Bäume die Entwicklung magerer und artenreicher Vegetation erschwert und die zahlreichen Gestrüppe in der Praxis die Pflege behindern.

Die Maßnahme 9.2 A Zurückdrängen der Gehölzsukzession und angepasste Pflege zur Offenhaltung des Söllinger Talbergs entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des kommunalen Biotopverbunds. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung muss allerdings sein, dass in den ersten Jahren nach Freistellung eine intensive Nachpflege erfolgt und die entstehenden Offenlandflächen anschließend im Regelfall zweimal jährlich gemäht oder in ausreichender Intensität beweidet werden. Die in den Maßnahmenblättern benannte Vorgehensweise „Mahd der offenen Bereiche jährlich bis in mehrjährigen Rhythmus im Herbst/Winter“ ist mindestens missverständlich und wird nicht als zielführend erachtet. Eine so seltene Mahd, zudem erst im Spätjahr, wird vermutlich sehr grasreiche, verfilzte Bestände mit be-



ständig wiederkehrendem Gehölzaufwuchs produzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Maßnahme 9.1 A zahlreiche, im Bereich der Maßnahme 9.2 A mehrere wiederherstellungspflichtige Mähwiesen-Verlustflächen liegen, teilweise im Eigentum der Gemeinde Pfinztal (Flst.nr. 4874, 4907, 4908). Hier muss ein entsprechender Zielzustand zwingend erreicht werden. Eine entsprechende Pflege wurde im Nachgang des o.g. Vor-Ort-Termins seitens der Gemeinde veranlasst.

Die Maßnahme 9.3 A Freistellung von Trockenmauern wird begrüßt. Angesichts des z.T. schlechten Zustands der Mauern sind fachgerechte Ausbesserungsmaßnahmen auf jeden Fall vorzusehen. Anderenfalls wird befürchtet, dass mit der Entfernung von Gehölzen inklusive des stabilisierenden Wurzelwerks die vorhandenen Mauern in Mitleidenschaft gezogen werden können.

6.1.3 Maßnahmen im Deisental

Durch den Eingriff in die Nasswiese (Biotop Nr. 169172159183) entfällt an dieser Stelle ein kleinflächiges, aber angesichts der Fragmentierung und dem Rückgang von Feuchtlebensräumen in Pfinztal bedeutendes Verbundelement. Es ist nicht erkennbar, ob bzw. wie weit dieser Eingriff vermieden werden kann und ob eine teilweise Wiederherstellung vor Ort möglich ist. Die Maßnahme 6.3 A sollte in diesem Sinne überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden (z.B. gezielte Herstellung feuchter Hochstaudenfluren statt „Gras- und Saumvegetation“).

Die Maßnahme 8.1 A liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Die geplante Maßnahme Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland kann aber aus Sicht des kommunalen Biotopverbunds begrüßt werden, da beidseitig der Ackerfläche bereits artenreiche Magerwiesen bestehen, deren Verbundsituation – untereinander als auch mit Nasswiesenfragmenten im Umfeld – durch die Maßnahme verbessert werden kann. Die Maßnahme sollte allerdings inhaltlich präzisiert werden. So wird aus der Beschreibung der Maßnahme und der Pflege nicht ersichtlich, wie über 2.400 qm Röhricht- und Großseggenesellschaften entwickelt werden sollen. Sollte die fachgerechte Pflege solcher Biotope nicht sichergestellt und das Aufkommen von Sukzession zu befürchten sein, wäre die einheitliche extensive Grünlandbewirtschaftung vorzuziehen.

Die Maßnahmen 8.3 A und 8.4 A liegen im Bereich eines BV-Kernraums mit der Zielsetzung Feuchtflächen.

Die Degradierung verschiedener Feuchtflächen in Pfinztal durch Gehölzsukzession ist im BV-Konzept als Problem beschrieben. Insofern entspricht die Maßnahme 8.3 A (Zurückdrängen der Verbuschung) der Zielsetzung des kommunalen Biotopverbunds. Die Maßnahmenbeschreibung lässt allerdings nicht klar erkennen, ob die angestrebte Etablierung von Nasswiesen, Röhrichten und Großseggen-Rieden allein mit einer einmaligen Auslichtung erreicht werden kann. Die Auslichtung bzw. Freistellung sollte aus Sicht des Biotopverbunds regelmäßig wiederholt werden. Vorhandene bzw. entstehende Nasswiesenflächen sollten zudem jährlich im (Spät-) Sommer gemäht werden, bei hoher Wüchsigkeit auch zweimal jährlich mit einer ersten Mahd bereits im Juni.

Die Maßnahme 8.4 A betrifft einen Bereich, der seit mehreren Jahren unter Federführung des Landschaftserhaltungsverbands mit dem Ziel der Erhaltung von Habitaten des Großen Feueralters gepflegt wird. Aus Sicht des kommunalen Biotopverbunds ist diese bereits etablierte Pflege zu begrüßen und sollte fortgeführt werden. Inwiefern die geplante Maßnahme 8.4 A mit dieser vereinbar ist, wird an dieser Stelle nicht bewertet; auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Die nach Osten anschließende Maßnahme 8.5 A liegt bislang nicht innerhalb des oben genannten BV-Kernraums. Eine Erweiterung des Kernraums nach Osten – entsprechend auch der Ausweisung im fortgeschriebenen Fachplan Landesweiter Biotopverbund 2020 – erscheint jedoch fachlich sinnvoll. Die Maßnahme 8.5 A wird daher grundsätzlich befürwortet, sofern keine Widersprüche zu den vom LEV koordinierten Pflegemaßnahmen bestehen. Die Maßnahme sollte dauerhaft fortgesetzt werden, da u.a. die nachhaltige Verdrängung der Goldrute in einem Zeitraum von 5 Jahren nicht realistisch erscheint.



6.2 Lärmschutz und Flächenverbrauch

Siehe Ziffer 5 und 1.1

6.3 Artenschutz

Die Gemeinde Pfinztal schließt sich der Stellungnahme der gemeinsamen Stellungnahme des BUND, LNV und NABU im Hinblick auf die Ziffer 5. – Artenschutz und Ziffer 8 – Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanz an.

Hinweise

Die Gemeinde Pfinztal ist Mitglied im Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK). Der NVK hat mit Schreiben vom 27.08.2021 Stellung zur Planung b293n genommen. Das Schreiben ist dieser Stellungnahme beigefügt.



PFINZTAL
natürlich – liebenswert - modern





Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil	X			
...ist aktiv	X			
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Stellungnahme Nachbarschaftsverband Karlsruhe